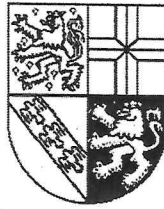


- Beglaubigte Abschrift -



Amtsgericht Saarlouis

Beschluss

Terminbestimmung

4 K 18/25

27.01.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 17. März 2026, 11:00 Uhr,

im Amtsgericht Saarlouis, Prälat-Subtil-Ring 10, Saal 100, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Pachten Blatt 2664, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 62/tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Pachten	5	148/104	Hof- und Gebäudefläche, Merziger Straße	1032

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß und einem Kellerraum, im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 0.3 und K 0.3 bezeichnet; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Pachten Blatt 2662 bis 2679) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Die Veräußerung des Wohnungseigentums, ausgenommen den Fall der Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter, bedarf der Zustimmung des Verwalters.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 22.11.1976 Bezug genommen.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 02.07.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 64.000,00 €

Objektbeschreibung: Wohnung

Die Anschrift des Objekts lautet: Merziger Straße 200, 66763 Dillingen

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de und www.zvsaar.de

Hein
Rechtspflegerin

Beglaubigt:
Saarlouis, den 28.01.2026

Steffes

Steffes, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

